

Fokus des Monats

Ablehnung der Mehrwertsteuerrückerstattung
in Deutschland:
Formvorschriften beim elektronischen Portal



Seit dem 1. Januar 2010 wurde das in den Ländern der europäischen Union unterstützte Verfahren zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Die in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen reichen ihre Anträge auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer seitdem über ein elektronisches Portal ein, das ihnen von den jeweiligen nationalen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Dieses neue Verfahren, das eigentlich als eine echte Vereinfachung für die Unternehmen gedacht war, stellt sich bisweilen als eine wahre Problemquelle heraus, wenn es um die Rückerstattung der im Ausland gezahlten Mehrwertsteuer geht.

So pflegen einige europäische Steuerbehörden eine zu strenge Auslegung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, was mitunter eine gegenteilige Wirkung erzielen kann, als eigentlich von diesen Texten vorgesehen.

Als Beispiel dafür können wir den Fall der deutschen Steuerverwaltung erwähnen, die Rechnungen von der Rückerstattung der Mehrwertsteuer, die einem über ein elektronisches Portal eingereichtem Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer beigelegt wurden, nur aus dem Grund ausschließt, weil die vollständige Adresse der Lieferanten/Dienstleistungserbringer der betroffenen Rechnungen nicht korrekt in das elektronische Portal eingegeben wurden, auch wenn die Rechnungen dem Antrag elektronisch beigelegt wurden. Gibt ein Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags also nur die Stadt an, in welcher der Leistungserbringer der die Rechnung ausgestellt hat, die hinsichtlich der Rückerstattung eingereicht werden soll, ansässig ist, lehnt die deutsche Steuerbehörde die Rückerstattung der in dieser Rechnung veranschlagten Mehrwertsteuer ab.

Um diese Einstellung zu rechtfertigen, beruft sich die deutsche Steuerbehörde auf die Anwendung einer wortwörtlichen und strikten Auslegung der Artikel 7 und 8 der oben genannten Richtlinie:

Diese Artikel schreiben Folgendes vor:

„Artikel 7

Um eine Erstattung von Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Erstattung zu erhalten, muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige einen elektronischen Erstattungsantrag an diesen Mitgliedstaat richten und diesen in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, über das von letzterem Mitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einreichen.

Artikel 8

...

2. Neben den in Absatz 1 genannten Angaben sind in dem Erstattungsantrag für jeden Mitgliedstaat der Erstattung und für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument folgende Angaben zu machen:

a) Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;...“

Die Frage, die es sich hier zu stellen gilt, ist:

Ist die Entscheidung der deutschen Steuerbehörde nicht zu restriktiv in Bezug auf das Neutralitätsprinzip der Mehrwertsteuer?

Unsere Anmerkungen:

Ganz offensichtlich führt eine wortwörtliche Auslegung der oben genannten Artikel 7 und 8 zu einem Ausschluss der Rechnungen von der Rückerstattung der Mehrwertsteuer, für die der Eintrag in das Portal nicht vollständig war. Dies stellt in unseren Augen eine zusätzliche Belastung für den Steuerpflichtigen dar und widerspricht der Logik einer Vereinfachung, die mit der Einführung des neuen Rückerstattungsverfahrens vorrangig sein sollte.

Um eine Ablehnung zu vermeiden, die allein auf formellen Gründen beruht, sollte man bei der Vorbereitung der Anträge und den Einsprüchen auf einen Experten wie TEVEA International zurückgreifen, der zahlreiche Sicherheiten bietet.

Wir finden uns nicht damit ab, die übermäßig festgefahrenen Einstellungen der Behörden zu erdulden. Die europäische Rechtsprechung steht diesbezüglich auf unserer Seite. Bereits mehrfach hat der Europäische Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Recht auf Abzug (Rückerstattung) der Mehrwertsteuer ein den Steuerpflichtigen zuerkanntes Grundrecht darstellt. Wenn die Grundanforderungen erfüllt wurden, darf das Recht auf Vorsteuerabzug nicht nur dadurch in Frage gestellt werden, weil bestimmte formelle Anforderungen vernachlässigt wurden.

Der Europäische Gerichtshof verwies in seiner Entscheidung EuGH, C-284/11 vom 12. Juli 2012, Punkte 62 und 71 mit folgendem Wortlaut auf dieses Grundprinzip:

„[...] dass der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer erfordert, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Verfügt die Steuerverwaltung über die Angaben, die für die Feststellung erforderlich sind, dass der Steuerpflichtige als Empfänger, an den die fraglichen Umsätze bewirkt werden, die Mehrwertsteuer schuldet, so darf sie hinsichtlich seines Rechts auf Abzug dieser Steuer keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen, die die Ausübung dieses Rechts vereiteln können (vgl. Urteile Ecotrade, Randnrn. 63 und 64, Nidera Handelscompagnie, Randnr. 42, sowie vom 22. Dezember 2010, Dankowski, C-438/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 35).

Denn nach der oben in Randnr. 62 dargestellten Rechtsprechung ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich zu gewähren, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Anders verhält es sich, wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden (vgl. entsprechend Urteil vom 29. September 2007, Collée, C-146/05, Slg. 2007, I-7861, Randnr. 31).“

In dem uns betreffenden Fall verfügt die deutsche Steuerbehörde, sobald die Rechnungen dem Antrag wie verlangt beigelegt wurden, über die notwendigen Angaben, um die Identität der Dienstleistungserbringer/Lieferanten festzustellen. Sie verfügt somit über alle Elemente, um befinden zu können, dass die Grundbedingungen erfüllt wurden.


Auf Grundlage dieser Rechtsprechung bestreitet TEVEA International seitdem systematisch jede von der deutschen Steuerbehörde ausgesprochene Ablehnung aus den oben genannten Gründen. Die deutsche


Steuerbehörde hat sich bezüglich der von uns angestoßenen Debatte noch nicht geäußert, aber wir sind davon überzeugt, dass das Ziel des Gesetzgebers nicht darin bestehen kann, ein Verfahren zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer einzuführen, bei dem eine fehlende Postleitzahl einen Grund für die Infragestellung des Rechts auf Vorsteuerabzug darstellt.

Sollten Sie sich einem ähnlichen Problem ausgesetzt sehen, zögern Sie nicht Kontakt mit uns aufzunehmen. Gemeinsam werden wir eine Lösung für das Problem finden.

TEVEA International

29-31 rue Saint-Augustin. 75002 PARIS – France

 +33 (0) 1 42 24 96 96

 +33 (0) 1 42 24 89 23

 mail@tevea.fr

Die in vorliegendem Dokument enthaltenen allgemeinen Informationen sind rein informativ und ziehen keinerlei Haftung seitens TEVEA International nach sich. Des Weiteren kann TEVEA International nicht für Änderungen der Gesetzgebung sowie ihre Auswirkungen haftbar gemacht werden.